



Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Überblick	3
2.1	Kurzzusammenfassung	3
2.2	Würdigung der Vorlage durch die Vernehmlasser/-innen	4
3	Die Stellungnahmen im Einzelnen	5
3.1	Art. 3 Ausgeschlossene Waren <i>und Dienstleistungen</i>	5
3.2	Art. 10 Verweigerung und Entzug der Bewilligung	6
3.3	Art. 21 Nachweis der Sicherheit.....	7
3.4	Art. 23 Aufgaben der Inspektionsstellen.....	7
3.5	Anhang 1 Ziff. 2 Bst. d	8
3.6	Anhang 3	8
3.7	Weitere Vorschläge	9
4	Anhänge	9

1 Einleitung

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone, politischen Parteien, gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und interessierten Kreise eingeladen, zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV) **im Rahmen des** Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, die Festsetzung der Dauer eines Bewilligungsentzugs zu regeln und die aufblasbaren Anlagen, entsprechend der bereits gängigen Praxis, in die Liste der vom Sicherheitsnachweis befreiten Anlagen aufzunehmen. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, im Bereich des Schaustellergewerbes die Zusammenarbeit zwischen dem SECO und den Inspektionsstellen klarer zu regeln. Schliesslich wollte der Vernehmlassungsentwurf die Haftpflichtversicherungssummen der Entwicklung anpassen. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 27. Januar 2017.

Dieser Bericht berücksichtigt sämtliche eingereichten Stellungnahmen.

2 Überblick

2.1 Kurzzusammenfassung

35 der offiziell eingeladenen und fünf nicht formell begrüsst Vernehmlasser/-innen haben eine schriftliche Eingabe eingereicht, was einer Gesamtzahl von 40 Teilnehmenden entspricht. 22 Kantonsregierungen, eine politische Partei (SP), ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV) und ein gesamtschweizerischer Dachverband (SSV) haben sich materiell zur Vorlage geäussert. Darüber hinaus haben sechs Organisationen des reisenden Volkes sowie zwei Schaustellerorganisationen zur Vorlage Stellung genommen.

Insgesamt finden die RGV-Änderungsvorschläge grosse Zustimmung. Eine Vielzahl der Kantone unterstützt das Revisionsvorhaben ausdrücklich, keiner lehnt es ab. Sechs Kantone fordern ein im Revisionsvorhaben nicht vorgesehenes Verbot, wonach Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes nicht mehr durch Reisende angeboten werden dürfen. Sämtliche Organisationen des fahrenden Volkes lehnen diesen Vorschlag mit Vehemenz ab. Die Festsetzung der Dauer eines Bewilligungsentzugs, die Erhöhung der Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherung der Schausteller sowie der Verzicht auf einen Sicherheitsnachweis für aufblasbare Anlagen werden mit wenigen Ausnahmen von den Teilnehmenden positiv aufgenommen. ZH sowie VSVS und SVS schlagen eine Ergänzung zum unterbreiteten Entwurf vor und fordern, dass zukünftig auch Anlagen, die nur einmal bzw. mehrmals am selben Ort aufgestellt werden, von der Bewilligungspflicht erfasst werden sollen.

2.2 Würdigung der Vorlage durch die Vernehmlasser/-innen

2.2.1 Kantone

Die überwiegende Mehrheit der Kantone¹ begrüsst die Gesamtvorlage ausdrücklich. Kein Kanton lehnt die Vorlage ab.

Alle Kantone, die eine Stellungnahme zur Vorlage eingereicht haben, sind mit der Ergänzung von Artikel 3 ausdrücklich oder implizit einverstanden, wonach die vom Reisendengewerbe ausgeschlossenen Dienstleistungen – neben den bereits in der Bestimmung erwähnten ausgeschlossenen Waren - im Anhang 1 aufzuführen sind. Durch diese Ergänzung soll die Deckungsgleichheit mit dem Gesetz geschaffen werden. Darüber hinaus fordern **AG, BE, BL, BS, SO** und **VS**, dass Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes nicht mehr durch Reisende angeboten werden dürfen und Anhang 1 entsprechend zu ergänzen sei. Daneben verlangt **AG**, dass auch medizinische Dienstleistungen (wie beispielsweise Heilpraktiken, Handauflegen, Tablettenverkauf) in den Verbotskatalog aufgenommen werden sollen.

Eine Vielzahl von Kantonen begrüsst ausdrücklich die Regelung der Entzugsdauer bei einem Bewilligungsentzug, die Befreiung aufblasbarer Anlagen vom Sicherheitsnachweis, die Regelung bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem SECO und den Inspektionsstellen sowie die Erhöhung der Versicherungssummen. Kein Kanton spricht sich gegen diese Regelungen aus mit der Ausnahme von **GL**, der die Entzugsdauer von zwei Jahren ablehnt und sich eine flexiblere Lösung wünscht. Daneben fordern einige Kantone kleinere sprachliche Anpassungen der vorgeschlagenen Bestimmungen.

ZH schlägt zudem eine Anpassung von Artikel 2 Buchstabe c und e vor, so dass auch Anlagen, die immer am gleichen Standort auf- und abgebaut werden, von der Bewilligungspflicht erfasst sind.

2.2.2 Politische Parteien

Als einzige politische Partei hat sich **SP** zur Vorlage geäussert. **SP** ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

2.2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Städteverband** ist der Ansicht, dass mit der Vorlage die bisher entwickelte Praxis gefestigt, noch offene Fragen geklärt und punktuelle Verschärfungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit eingeführt würden. Insbesondere die Erhöhung der Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherung der Schausteller und der Verzicht auf das Erfordernis vom Sicherheitsnachweis für aufblasbare Anlagen erachtet der **Schweizerische Städteverband** als sinnvoll.

¹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Kantone GR, SH, TG und ZG.

2.2.4 Dachverbände der Wirtschaft

Als einziger Dachverband der Wirtschaft hat sich der **SGV** zur Vorlage geäußert. Der **SGV** lehnt die zweijährige Frist bei Entzug der Bewilligung ab. Ebenfalls ablehnend steht der **SGV** der Erhöhung der Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller gegenüber, da mit dieser Regelung ein Prämienschub bei den Versicherten zu erwarten sei.

2.2.5 Übrige interessierte Kreise

Die meisten Organisationen des fahrenden Volkes sind mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Allerdings lehnen sie mit Vehemenz das von den Kantonen AG, BE, BL, BS, SO und VS geforderte Verbot im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ab. Ihrer Meinung nach stellt ein solches Verbot eine Diskriminierung einer Minderheit dar. Als faktisches Berufsverbot verletzt es die Gewerbefreiheit.

VSVS und **SVS** lehnen die Ausnahmeregelung für aufblasbare Anlagen ab. Zudem verlangen sie eine Überarbeitung des Artikels 2 Buchstabe c, so dass auch Anlagen, die nur einmal aufgestellt werden, unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 2 Buchstabe c des Gesetzes fallen.

Bfu stimmt der Befreiung der aufblasbaren Anlagen vom Sicherheitsnachweis zu. Gemäss **bfu** ist diese Regelung aus Optik der Gefährdung vertretbar.

3 Die Stellungnahmen im Einzelnen

3.1 Art. 3 Ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen

Art. 3 Ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen

Die Waren, die Reisende nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben dürfen, sowie die Dienstleistungen, die Reisende nicht anbieten dürfen, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Alle Teilnehmenden begrüßen diese Änderung oder sind zumindest nicht dagegen.

AG, BE, BL, BS, SO und **VS** fordern zusätzlich, dass Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes nicht mehr durch Reisende angeboten werden dürfen. Anhang 1 sei entsprechend zu ergänzen. Begründet wird diese Forderung damit, dass in diesem Bereich immer wieder Verletzungen von Gesetzesvorschriften festgestellt würden und die Ausführung der Arbeiten in qualitativer Hinsicht zu wünschen übrig lasse. **VD** weist auf die Gesetzverletzungen von Reisenden im Bereich des Gebäudeunterhalts hin und erhofft sich, dass sich der Gesetzgeber dieser Problematik im Rahmen der Revision dieser Verordnung annimmt.

Ferner verlangt **AG**, dass auch medizinische Dienstleistungen (wie beispielsweise Heilpraktiken, Handauflegen, Tablettenverkauf) in die Verbotsliste aufzunehmen seien.

Im Übrigen schlägt **TI** eine andere Formulierung der Bestimmung in der italienischen Version vor.

Der **Verein Romano Dialog**, die **Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende**, die **Gesellschaft für bedrohte Völker**, die **nomadische Union Schweiz**, die **Cooperation Jenische Kultur**, die **Radgenossenschaft der Landstrasse** und der **transnationale Verein für jeni-sche Zusammenarbeit und Kulturaustausch** lehnen das von den oben genannten sechs Kantonen geforderte Verbot im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ab. Ein solches Verbot stelle eine Diskriminierung einer Minderheit dar und sei zudem als unverhältnismässiger Eingriff in die Gewerbefreiheit zu qualifizieren, der nicht mit dem Fehlverhalten einzelner Reisenden zu rechtfertigen sei.

Die **Stiftung Zukunft für Schweizer Reisende** erklärt zudem, dass ein Ausschluss dieses Arbeitsbereichs zu mehr Sozialfällen führen würde. Zudem fehle eine genügende rechtliche Grundlage für ein solches Verbot, da nach Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes der Vertrieb von Waren und Dienstleistungen nur aus polizeilichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden könne. Polizeiliche Gründe könnten aber kein Verbot im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes rechtfertigen.

Die **Nomadische Union Schweiz** weist darauf hin, dass die Schweizer Reisenden die erforderlichen Bewilligungen einholen und die Schweizer Gesetze einhalten. Die von den Kantonen festgestellten Probleme seien ausländischen Reisenden zuzuschreiben.

Die **Radgenossenschaft der Landstrasse** sieht überdies im von den sechs Kantonen geforderten Verbot eine Verletzung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 2015, welches auch die Erwerbstätigkeit als Teil der Kultur der Reisenden schütze.

3.2 Art. 10 Verweigerung und Entzug der Bewilligung

Art. 10 Abs. 2 und 3

² Die zuständige kantonale Stelle meldet dem SECO Bewilligungsentzüge.

³ Nach einem Entzug darf einer oder einem Reisenden während zwei Jahren keine neue Bewilligung ausgestellt werden.

Fast alle Teilnehmenden begrünnen die Festsetzung der Entzugsdauer auf zwei Jahre oder sind zumindest nicht dagegen. Als einziger Kanton spricht sich **GL** gegen die vorgeschlagene Regelung aus. Stattdessen solle eine Rahmendauer statuiert werden, die eine Festlegung nach Ermessen unter Würdigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles bzw. der dem Reisenden zu machenden Vorhalte zulasse. **GL** führt weiter aus, dass gemäss seiner kantonalen Praxis als ultima ratio die Bewilligung entzogen werden könne, wenn der Gesuchsteller die bundesrechtlich festgelegten Gebühren nicht bezahle. In Bezug auf diese Praxis erwiese sich eine Wartefrist von zwei Jahren als unverhältnismässig. Zudem ist NE der Ansicht, dass die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz b des Gesetzes betreffend Bewilligungsentzug auch in der Verordnung festgehalten werden müssten, insbesondere in Bezug auf die Regelungen im Bereich des Umweltschutzes, der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit sowie der Arbeitssicherheit. Im Übrigen schlägt **TI** eine andere Formulierung der Bestimmung in der italienischen Version vor.

Die **Nomadische Union Schweiz** ist mit der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls nicht einverstanden und weist darauf hin, dass ein zweijähriger Entzug eine schwere Strafe darstelle und in der Regel die Arbeitslosigkeit des Reisenden zur Folge habe. In der Verordnung müssten deshalb die Straftaten aufgeführt werden, die zum Entzug der Bewilligung führen können.

VSVS und **SVS** fordern ebenfalls eine abschliessende Auflistung der Gründe für einen Bewilligungsentzug.

SGV lehnt die vorgeschlagene Regelung mit der Begründung ab, dass eine Entzugsdauer von zwei Jahren zu lange sei und für ein Unternehmen existenzgefährdend sein könne. Zudem bestehe eine Ungleichbehandlung mit Betreibern von fix installierten Anlagen, welche nicht unter die Bewilligungspflicht fallen.

3.3 Art. 21 Nachweis der Sicherheit

Art. 21 Abs. 3 Bst. g

3° Vom Sicherheitsnachweis befreit sind:

g. aufblasbare Anlagen, es sei denn:

1. deren betretbarer Bereich überschreitet die Höhe von fünf Metern,
2. die Anlage verfügt über einen überdachten Bereich, der mehr als drei Meter oder, falls dessen Absinken konstruktiv verhindert wird, zehn Meter vom Ausgang entfernt ist.

Fast alle Teilnehmenden begrüssen die Ergänzung in Bezug auf die Befreiung aufblasbarer Anlagen vom Sicherheitsnachweis oder sind zumindest nicht dagegen.

ZH ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zu Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a stehe, wonach alle (festen) Anlagen, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden, einen Sicherheitsnachweis benötigten. Dies deshalb, weil ein konstruktives Verhindern des Absinkens der Überdachung nur mittels fester Bestandteile möglich sei. Gemäss **ZH** sollten deshalb konsequenterweise alle aufblasbaren Anlagen von der Befreiung ausgenommen werden, wenn sie über feste, konstruktive Bestandteile in der Überdachung verfügen.

Zudem regt **TI** an, für diejenigen aufblasbaren Anlagen, für welche weiterhin ein Sicherheitsnachweis notwendig sei, die Periodizitäten für die Erneuerung des Sicherheitsnachweises im Anhang 2 anzugeben. Im Übrigen schlägt **VS** eine andere Formulierung der Bestimmung in der französischen Version vor.

VSVS und **SVS** lehnen die Ausnahmeregelung für aufblasbare Anlagen ab. Gemäss **VSVS** bestehen auch bei solchen Anlagen Sicherheitsrisiken.

Bfu ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Nach Ansicht der **bfu** ist der Sicherheitsnachweis für grosse aufblasbare Anlagen gerechtfertigt. Hingegen sei es bei kleineren Anlagen aus Optik der Gefährdung vertretbar, keinen unnötigen administrativen Aufwand zu verursachen.

3.4 Art. 23 Aufgaben der Inspektionsstellen

Art. 23 Abs. 4 und 5

4°Stellt sie bei der Prüfung fest, dass eine Anlage die Voraussetzungen für die Sicherheit nicht oder nicht mehr erfüllt, so meldet sie dies dem SECO.

5°Das SECO ist ermächtigt, Weisungen über die Ausstellung des Sicherheitsnachweises zu erlassen.

Sämtliche Teilnehmenden stimmen der Ergänzung des Artikels 23 ausdrücklich oder stillschweigend zu.

3.5 Anhang 1 Ziff. 2 Bst. d

Anhang 1 Sachüberschrift, Ziff. 1 Sachüberschrift, Ziff. 2. Bst. d

Waren und Dienstleistungen, die Reisende nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben oder anbieten dürfen

1. Folgende Waren und Dienstleistungen dürfen Reisende nicht vertreiben oder anbieten:

2. Folgende Waren dürfen Reisende aufgrund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben:

d. Aufgehoben

Sämtliche Teilnehmenden stimmen der Änderung des Anhanges 1 ausdrücklich oder stillschweigend zu.

3.6 Anhang 3

Anhang 3, 3. und 4. Kategorie

3. Kategorie

Rundfahrgeschäfte, Schienenbahnen, Spezialgeschäfte 10

4. Kategorie

Auto-Scooter, Geisterbahnen, Kinder-Karusselle, 5

Laufgeschäfte, Bodenkarusselle, Rutschbahnen,
aufblasbare Anlagen, einfache Konstruktionen

Mit einer Ausnahme stimmen alle **Teilnehmenden** der Erhöhung der Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherung ausdrücklich oder stillschweigend zu. Insbesondere auch **VSVS** und **SVS** befürworten die Änderung. **AG** begrüsst die Anpassung ebenfalls, gibt aber zu bedenken, dass die neu vorgesehenen Versicherungssummen die Folgen von Personenschäden nicht in jedem Fall zu decken vermögen. **TI** verlangt, dass im erläuternden Bericht für jeden Typus aufblasbarer Anlagen die Höhe der Versicherungssumme anzugeben sei.

Als einziger Teilnehmer lehnt **SGV** die vorgeschlagene Änderung ab. Er begründet seine Ablehnung damit, dass die Erhöhung der Deckungssumme um mehr als das Doppelte zu einem Prämienschub für die Versicherten führen würde.

3.7 Weitere Vorschläge

Mehrere Teilnehmende schlagen Ergänzungen zum unterbreiteten Entwurf vor.

ZH weist darauf hin, dass die Vollzugsbehörden immer wieder Abgrenzungsprobleme lösen müssten. Aus diesem Grund regt **ZH** an, Artikel 2 Buchstabe c und e zu überarbeiten. Die für die Frage der Bewilligungspflicht massgebenden Kriterien „häufig wechselnder Standort“ und „wiederholtes Auf- und Abbauen“ liessen Raum für unterschiedliche Auslegung bei Vollzugsbehörden sowie Anlagebetreiberinnen und -betreibern. Gemäss Vorschlag von **ZH** sollten die beiden Kriterien für die Bewilligungspflicht nicht mehr *kumulativ*, sondern nur noch *alternativ* vorausgesetzt werden. Dadurch könne sichergestellt werden, dass auch für Anlagen, die am immer gleichen Standort auf- und abgebaut würden, der Nachweis der Sicherheit und des Versicherungsschutzes erbracht werden müsse.

Auch **VSVS** und **SVS** verlangen eine Änderung des Artikels 2 Buchstabe c. Ihrer Ansicht nach führe das Kriterium „häufig wechselnden Standort“ zu störenden Ergebnissen, da bei einem einmaligen Auftritt keine Bewilligungspflicht bestehe. **SVS** schlägt vor, die Wendung „an häufigen wechselnden Standorten“ in Artikel 2 Buchstabe c zu streichen.

4 Anhänge

Vernehmlassungsverfahren: Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Procédure de consultation: Liste des réponses reçues

Procedura di consultazione: Lista dei pareri ricevuti

1. Kantone - Cantons - Cantoni

1. - 24.	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH
----------	--

2. Politische Parteien - Parti politiques - Partiti politici

25.	Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero Partida socialdemocrata da la Svizra	SP PS PS PS
-----	--	----------------------

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete -

Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au

niveau national - Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

26.	Schweizerischer Städteverband Union des Villes Suisses Unione delle Città Svizzere	SSV UVS UCS
-----	--	-------------------

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft - Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national - Associazioni mantello nazionali dell'economia

27.	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV USAM USAM
-----	---	---------------------

5. Konsumentenorganisationen - Organisations de consommateurs - Organizzazioni di consumatori

28.	Stiftung für Konsumentenschutz	hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet	SKS
-----	--------------------------------	--	-----

6. Übrige interessierte Kreise - Autres personnes intéressées - Altre persone interessate

29.	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	TÜV Rheinland
30.	Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
31.	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	SUVA
32.	Schausteller-Verband-Schweiz	SVS
33.	Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz	VSVS
34.	Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende	
35.	Radgenossenschaft der Landstrasse	
36.	Gesellschaft für bedrohte Völker	
37.	Nomadische Union Schweiz	
38.	Cooperation Jenische Kultur	
39.	Transnationaler Verein für jenische Zusammenarbeit und Kulturaustausch	
40.	Verein Romano Dialog	